

Verwaltungsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Wüthrich-Meyer / Kohler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (2003)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. **Verwaltungsbericht des Obergerichts**

1.1 **Schwerpunkte der Tätigkeit**

1.1.1 **Personelles**

Am 1. Januar nahm Oberrichterin Cornelia Apolloni Meier als Nachfolgerin von Oberrichter Andreas Jäggi ihre Tätigkeit in der zweiten Zivilkammer auf. Wie viele ihrer Kolleginnen und Kollegen versteht sie daneben weitere Aufgaben im Kollegium.

Auf Ende Jahr traten drei Oberrichter in den Ruhestand. Es sind dies Alan Kuster, Hans-Rolf Schweingruber und Dr. Jürg Sollberger. Alan Kuster erreichte am Obergericht das ordentliche Pensionsalter, die beiden anderen Kollegen sind vorzeitig aus dem Dienst getreten.

Oberrichter Kuster wurde am 1. März 1966 zum Gerichtsschreiber sowie Betreibungs- und Konkursbeamten des Amtsbezirkes Seftigen gewählt. Am 15. November 1969 erfolgte seine Wahl zum Gerichtspräsidenten von Seftigen. Am 14. Mai 1985 hat ihn der Grosse Rat zum Oberrichter gewählt. Zunächst war er in der Strafabteilung tätig, wechselte dann im Jahre 1990 in die erste Zivilkammer und übernahm später das Präsidium der Rekurskommission für fürsorglichen Freiheitsentzug, welches er bis zu seiner Pensionierung innehatte. Alan Kuster zeichnete sich durch Scharfsinn und grosse Fachkenntnis aus. Er prägte die Praxis der Kommission, die vermehrt im Zentrum vieler menschlicher Schicksale der heutigen Gesellschaftsstruktur steht, wesentlich mit. So hat er sich mit Erfolg auch für den Einbezug der Kliniken und der Regierungsstatthalter stark gemacht. Zudem war er massgeblich an der Schaffung der obergerichtlichen Restrukturierung der frühen 90er-Jahre beteiligt. Bei der Umsetzung dieser Strukturreform, die noch heute die Organisation des Obergerichts prägt, hat er im Hintergrund mitgewirkt. Seine starke Persönlichkeit und seine besonnene Richtertätigkeit machten aus ihm einen hervorragenden Verhandlungsleiter. Stets war ihm an Effizienz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Rechtsunterworfenen gelegen.

Hans-Rolf Schweingruber trat seine berufliche Laufbahn am 1. November 1967 als Kammerschreiber des Obergerichts an. Am 18. August 1971 wurde er zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Bern gewählt. Dort wirkte er bis zu seiner Wahl zum Oberrichter am 15. Februar 1989 in diversen richterlichen Funktionen. Hans-Rolf Schweingruber war in der ersten Strafkammer und in der Anklagekammer tätig, in letzter in der Zeit von 1998 bis 2002 als Präsident. Als Mitglied der Anklagekammer, und später als deren Präsident, hat er die neue Rechtsprechung, welche sich aus der Revision des bernischen Strafverfahrens aus dem Jahre 1997 ergab, massgeblich mit erarbeitet. Als Verantwortlicher der Anklagekammer bewältigte er mit seinem Kammerkollegium die mit der Gesetzesrevision verbundene enorme Geschäftszunahme mit Bravour. Seine Tätigkeit war stets vom Sinn für pragmatische Lösungen gezeichnet. Daneben bediente er sich ebenso sehr seiner profunden juristischen Kenntnisse.

Jürg Sollberger trat seine erste Stelle ebenfalls als Gerichtsschreiber sowie Betreibungs- und Konkursbeamter im Amtsbezirk Trachselwald am 10. November 1967 an. Im Jahre 1970 erfolgte seine Wahl zum Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern. Auch er versah im Amthaus Bern mehrere Funktionen. Am 14. November 1990 wurde er als Mitglied des Obergerichts gewählt. Bis Ende 1996 war er Mitglied der Kriminalkammer und des Handelsgerichts. Nach der Abschaffung der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts wechselte er zum Wirtschaftsstrafgericht und war seit 1. Januar 1997 Präsident der 3. Strafkammer. Jürg Sollberger publizierte diverse Aufsätze und promovierte am 23. Februar 1989 mit der Dis-

sertation «Das Opportunitätsprinzip im Strafrecht». Der Umstand, dass er seine Dissertation neben seiner beruflichen Tätigkeit erarbeitet hat, zeigt nur einen Teil seines immensen Arbeitsvermögens auf. Jürg Sollberger hat die richterliche Weiterbildung im Kanton Bern aufgebaut und das Weiterbildungsangebot in qualitativer wie auch in quantitativer Weise dergestalt erweitert, dass es weit über die Kantons Grenzen Berühmtheit erlangt hat und als pionierhaft gilt. Jürg Sollberger hat denn auch seine richterliche Tätigkeit, welche er über alles liebte, für die Belange der Aus- und Weiterbildung aufgegeben, um sein Wissen als fachlicher Beirat am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik entsprechend einbringen zu können.

Im Berichtsjahr trat Gerichtspräsident Philippe Chételat das Amt als neuer Suppleant an.

1.1.2 **Vernehmlassungen zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie einer eidgenössischen Zivilprozessordnung**

Der von einer interdisziplinär zusammengesetzten Expertenkommission ausgearbeitete Entwurf für eine Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) wurde am 25. Juni 2003 – gleichzeitig mit einem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – in die Vernehmlassung geschickt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Obergericht des Kantons Bern zur Stellungnahme eingeladen. Die Mitglieder der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen anerbieten sich, die Vernehmlassung auszuarbeiten, da sie auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts über die grösste Erfahrung verfügen. Anlässlich zahlreicher Besprechungen erarbeiteten sie eine Stellungnahme, die am 13. November 2003 der Justiz-Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zugestellt werden konnte.

Ebenfalls am 25. Juni 2003 wurde der von einer Expertenkommission erarbeitete Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung in die Vernehmlassung geschickt, wobei das Obergericht auch hierzu zur Stellungnahme eingeladen wurde. Um diese Aufgabe möglichst effizient lösen zu können, wurde von der Zivilabteilung des Obergerichts ein Koordinator bestimmt und drei Untergruppen gebildet, die sich jeweils einem Teil des Vorentwurfes widmeten. Die Untergruppen haben an verschiedenen Koordinations-sitzungen die Ergebnisse untereinander diskutiert. Die Vernehmlassung umfasste schliesslich beinahe fünfzig Seiten.

1.1.3 **Anpassung der bernischen Gesetzgebung an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches**

Mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches entsteht auch auf kantonaler Ebene Handlungsbedarf, da die kantonale Gesetzgebung an das neue Bundesgesetz angepasst werden muss. Zu diesem Zweck wurde Anfang 2003 eine Arbeitsgruppe «Anpassung der bernischen Gesetzgebung an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches» gebildet, die aus Vertreterinnen und Vertretern der ersten und zweiten Instanz der Strafstjustiz besteht. Deren Erkenntnisse wurden im August 2003 der JGK übersandt. In der Folge entstand dort eine Vorlage, die sich weitgehend auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe abstützt.

Da das Jugendstrafrecht mit der Revision aus dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ausgegliedert wird, muss ebenfalls das kantonale Jugendrechtspflegegesetz den neuen Verhältnissen angepasst werden. Hierzu wurde eine «Arbeitsgruppe neues Jugendrechtspflegegesetz» gebildet, die ihre Arbeit im März 2003 aufgenommen hat.

1.1.4 **Aus den Geschäftsberichten der Gerichtskreise sowie der Untersuchungsrichterämter**

Das Obergericht beaufsichtigt als Ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen; GOG). Dementsprechend haben die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten dem Obergericht am Ende des Jahres über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsierten Gerichts Bericht zu erstatten (Art. 36 GOG). Gleiches gilt für die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes (Art. 43 GOG).

Mehrheitlich wird in den Berichten die anhaltend hohe Geschäftslast betont. Gegenüber dem Vorjahr ist diese verschiedenenorts sogar noch angestiegen. Dementsprechend wird die Personaldotation sowohl bei den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern bzw. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten als auch im Sekretariatsbereich als ungenügend moniert. Um diese Engpässe überbrücken zu können, mussten im Berichtsjahr verschiedene ausserordentliche Einsätze auf Stufe Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident sowie mehrere Aushilfsstellen im Sekretariatsbereich bewilligt bzw. verlängert werden. Trotz Entlastungsmassnahmen ist die Bewältigung der hohen Geschäftslast nach übereinstimmenden Angaben nur durch die Leistung zahlreicher Überstunden möglich, die allerdings – soweit hundert Stunden übersteigend – jeweils Ende Jahr verfallen. Ein Ferienbezug ist nur teilweise möglich. Dem Bericht des Gerichtskreises III Aarberg-Büren-Erlach ist zu entnehmen, dass selbst grosses Engagement seitens des Gerichts nicht verhindern kann, dass die Parteien teilweise über ein Jahr bis zur ersten Einvernahme warten müssen. Das Untersuchungsrichteramt I Berner Jura-Seeland weist darauf hin, dass beim gegenwärtigen Verhältnis von Geschäftslast und Personal die Gefahr droht, Ordnungsbussen und Bussenumwandlungen künftig nicht innert der Verjährungsfrist bearbeiten zu können. Im Gerichtskreis IX Schwarzenburg-Seftigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Änderung von Bundesgesetzen – wie beispielsweise die anstehende Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches – eine beträchtliche Mehrbelastung für die Gerichte darstellt.

Weiter stellt das kantonale Untersuchungsrichteramt fest, dass die Polizei nicht über genügend Ressourcen verfügt und deshalb einige Ermittlungen nicht durchgeführt werden konnten. Bezüglich Teilzeitstellen ist das Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland der Ansicht, dass sich das Teilzeitprojekt gut bewährt, jedoch nicht dazu führen darf, dass teilzeitlich arbeitende Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter von besonders komplexen Fällen verschont werden. Von den Geschäftsleitungen wird ausgeführt, dass die Personaladministration einen erheblichen zeitlichen Aufwand darstellt. Allgemein bedauert wird die Entwicklung im Besoldungswesen.

Das kantonale Untersuchungsrichteramt stellt fest, dass dem Kanton Bern im Rahmen der Verdachtsmeldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) des Bundesamtes für Polizeiwesen fast ausnahmslos nur noch die unbedeutenderen Fälle gemeldet werden, seitdem die neuen Strafverfolgungsbehörden des Bundes operativ geworden sind und die sachverhalts- und betragsmässig interessanten Geldwäschereiverfahren selbst führen. Das kantonale Untersuchungsrichteramt führt weiter aus, dass die Arbeit mit

dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bereits Routine darstellt.

In einem vom Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland beschriebenen Fall eines Gewaltverbrechens konnte der Beschluss über den vorzeitigen Massnahmeantritt des im Tatzeitpunkt zurechnungsunfähigen Täters bisher nicht umgesetzt werden, da die angefragten psychiatrischen Kliniken sich weigerten, die betroffene Person aufzunehmen. Im Kanton Bern besteht demnach Handlungsbedarf bezüglich Platzierungs- und Behandlungsmöglichkeiten von Personen, bei denen sich im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung eine Zurechnungsunfähigkeit im Tatzeitpunkt ergeben hat.

Wie das Untersuchungsrichteramt II Emmental-Oberaargau ausführt, wurde der neue Haftgrund der Ausführungsfahrer gemäss Artikel 176 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes über das bernische Strafverfahren (StrV) bereits einige Male angerufen und vom Haftgericht II bestätigt. In Einzelfällen hätte sonst kein anderer Haftgrund angerufen werden können. Gemäss dieser neuen Bestimmung kann eine Person in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, sie werde weitere Verbrechen begehen und dadurch die körperliche oder sexuelle Integrität anderer in schwer wiegender Weise gefährden. Weiter stellt das Untersuchungsrichteramt II Emmental-Oberaargau fest, dass sich der in den Vorjahren festgestellte Trend zu Falschanzeigen im Bereich Sexualdelikte nicht fortgesetzt hat, im Gegenteil ist im Berichtsjahr keine einzige Falschanzeige eingegangen.

Wohl auf die schlechte Wirtschaftslage zurückzuführen ist die Rekordanzahl an Nachlassstundungsgesuchen im Gerichtskreis II Biel-Nidau. Auch im Gerichtskreis III Aarberg-Büren-Erlach wird – allerdings bereits seit Jahren – überdurchschnittlich häufig vom Rechtsinstitut der Nachlassstundung Gebrauch gemacht.

Als Folge der schlechten finanziellen Lage muss vermutlich auch die Zunahme der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung angesehen werden. Fast ausnahmslos ging in sämtlichen Gerichtskreisen eine höhere Anzahl von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung ein als im Vorjahr. Im Gerichtskreis VI Signau-Trachselwald beispielsweise mussten über 90 Prozent der eingereichten Gesuche vollumfänglich oder teilweise gutgeheissen werden. Nicht zu unterschätzen sind dabei die finanziellen Konsequenzen für den Kanton Bern. In den Gerichtskreisen II Biel-Nidau und III Aarberg-Büren-Erlach fällt die zunehmende Anzahl an Scheidungskonventionen auf, die ohne anwaltliche Hilfe entworfen worden sind. Diese müssen allerdings häufig vom Gericht nachgebessert werden, was zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt.

Gerichtspräsidenten aus verschiedenen Gerichtskreisen bemängeln die fehlende Disziplin der an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen. Durch Terminverschiebungsgesuche seitens der Anwälte sowie durch unentschuldigtes Ausbleiben der Parteien vor Gericht entstehen unnötige Verfahrensverzögerungen.

Im Interesse der Sicherheit wurden im Amthaus Bern im Berichtsjahr entsprechende bauliche Massnahmen ergriffen, die aber am Jahresende 2003 noch nicht abgeschlossen worden sind. Besucher haben sich voraussichtlich ab Februar 2004 bei einem neu gebauten Empfang zu melden und werden erst nach einer Kontrolle durch eine Schleuse in das Stockwerk gelassen. Weiter soll das Schliesssystem im ganzen Haus erneuert werden. Die Wichtigkeit dieser Erneuerungen wird im Bericht des Untersuchungsrichters 8 des kantonalen Untersuchungsrichteramtes aufgezeigt, worin zu lesen ist, dass eine Einvernahme im Amthaus Bern mit einer Belastungszeugin, die sich in Deutschland in Untersuchungshaft befindet, fast hätte abgebrochen werden müssen, als die beiden sie begleitenden deutschen Ermittlungsbeamten die fehlende Eingangskontrolle im Amthaus bemerkten. Durch den Umbau konnte neben der Verbesserung der Sicherheit auch die vom Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland seit Jahren monierten dringenden Platzprobleme teilweise gelöst werden. Auch im Gerichtskreis VIII Bern-Laupen wird begrüsst, dass die Zivilkanzlei jetzt

über eine Schaltersituation verfügt und die dazugehörenden Räumlichkeiten unmittelbar nebeneinander liegen. Naturgemäss sind solche Umbauarbeiten jedoch nicht ohne Beeinträchtigung des ordentlichen Betriebes eines Untersuchungsrichteramtes durchzuführen. Gleiches gilt für den Umbau des Amthauses im Gerichtskreis VI Signau-Trachselwald.

In Bezug auf die EDV mussten in einigen Gerichtskreisen und Untersuchungsrichterämtern noch immer gelegentliche Systemabstürze verzeichnet werden, was dazu führte, dass teilweise Verhandlungen nicht stattfinden konnten oder abgebrochen werden mussten. Seit ein paar Monaten scheint sich die Situation allerdings gebessert zu haben. Im Gerichtskreis II Biel-Nidau ist im Zusammenhang mit der elektronischen Geschäftskontrolle Tribuna die Möglichkeit einer Volltextsuche erwünscht. Im Gerichtskreis I Courtelary-Moutier-La Neuveville wird darauf hingewiesen, dass das Tribuna bei der Übersetzung von deutschen Vorlagen in die französische Sprache zusätzliche Arbeit verursacht. Das Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland ist überzeugt, dass mit der Einrichtung einer Tribuna-Schnittstelle zwischen den Strafabteilungen der Gerichtskreise der Region III sowie der Kantonspolizei Doppelspurigkeiten vermieden werden könnten.

Sämtliche Berichterstatterinnen und Berichterstatter heben die gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnerinnen und Partnern hervor. Ebenfalls sehr geschätzt wird das Weiterbildungsangebot, von dem gerne Gebrauch gemacht wird.

1.1.5 Kontakte zu Behörden, Verbänden und Medien

Im Zusammenhang mit anonymen Vorwürfen gegen die Kantonspolizei sind das Obergericht und die Generalprokuratur Anfang Mai mit einem ungewöhnlich starken Medieninteresse konfrontiert worden. Die bernische Justiz verfügt über keine einheitliche Pressestelle für Fälle, in denen mehrere Gerichtsbehörden und mehrere Staatsanwälte betroffen sind. Vorliegend hat es sich bewährt, dass die obersten Verantwortlichen von Beginn weg koordiniert an die Öffentlichkeit getreten sind.

Am 13. Mai fand der Aufsichtsbesuch der Justizkommission des Grossen Rates statt. Neben der Geschäftstätigkeit wurden aus aktuellem Anlass Fragen im Zusammenhang mit den erwähnten anonymen Vorwürfen gegen die Kantonspolizei erörtert sowie solche der Weiterbildung der Richterinnen und Richter. Ferner wurde gefordert, dass die Justiz sich vermehrt der Instrumente der modernen Qualitätssicherung bedienen möge, Benchmarkings nicht ausgeschlossen.

In verschiedenen Sitzungen zwischen der Justizkommission und einer Delegation des Obergerichts wurden der Bewilligungspraxis für die Ausübung von öffentlichen Ämtern und Nebenbeschäftigungen, sowie den Teilzeitstellen für Richterinnen und Richter besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zudem beschäftigten sich das Obergericht und die Justizkommission mit dem Vernehmlassungsverfahren bezüglich der durch den Grossen Rat zu wählenden Gerichtspersonen.

Die institutionalisierten, quartalsweise stattfindenden Koordinationssitzungen mit dem Justizdirektor und den Vertreterinnen und Vertretern der Zentralverwaltung boten wiederum eine effiziente Plattform, um gegenseitige Anliegen fachkundig und lösungsorientiert zu erörtern. Dabei bildeten diverse Vernehmlassungsverfahren Gegenstand der Besprechungen, aber auch die zunehmend ungleiche und von den Betroffenen als stossend empfundene Entlohnung der Richterschaft.

Das Obergericht organisierte im Berichtsjahr wiederum eine Geschäftsleitungskonferenz mit der ersten Instanz. Diese hatte den gegenseitigen Informationsaustausch zum Gegenstand. Die Justizangehörigen konnten dort u. a. erfahren, dass das NEF-Pilotprojekt hinsichtlich Justiz vorerst zurückgestellt worden ist.

Am 2. Juli fand die jährliche Medienorientierung und die Präsen-

tion des Verwaltungsberichtes statt, an welcher ebenfalls eine Vertretung der ersten Instanz sowie der Generalprokurator teilgenommen haben.

1.1.6 Weiterbildung

In diesem Jahr wurden 11 Kurse durchgeführt mit total 544 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die vorwiegend aus dem Bereich Justiz stammen. Das Kursangebot war breit gefächert: Im Zivilbereich wurden zum internationalen Privat- sowie Zivilprozessrecht, zu praktischen Problemen im Zivilprozess, zur Technik von Vergleichsverhandlungen Kurse durchgeführt (teilweise mit Wiederholungen), sowie ein Workshop über Unterhaltsberechnungen. Allgemein thematisiert wurde in einer weiteren Veranstaltung die richterliche Entscheidungsfindung. Im Bereich Strafrecht konnte im Frühling kurzfristig Prof. Günter Köhnken aus Kiel für ein Referat über die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen gewonnen werden, wobei ein sehr grosser Zulauf an Zuhörerschaft zu verzeichnen war. Im November wurde die erste von mehreren Veranstaltungen zur Einführung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches durchgeführt. Der Rekordzulauf von 166 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeigte das grosse Interesse, aber auch den Bedarf an frühzeitiger Verbreitung praxisrelevanter Kenntnisse, betrifft diese Gesetzesrevision doch einen Kernbereich für die im Strafrecht tätigen Justizangehörigen. Schliesslich fanden eine Reihe von nicht minder wichtigen Weiterbildungen in Gebieten statt, wo Kompetenzen vorhanden sein müssen oder zumindest wünschenswert sind: das betrifft Kurse über Rhetorik, Auftreten und Präsentation, sowie Kenntnisse über die Nutzung des Internet durch Juristen und über den Gebrauch von «Powerpoint.»

Auch die Regionalen Arbeitsgruppen haben in ihrem Verantwortungsbereich vielfältige und interessante Veranstaltungen angeboten, welche aus der Weiterbildung nicht wegzudenken sind und nach der Einschätzung der kantonalen Kommission zudem wesentlich für den regionalen Kontakt und Zusammenhalt sorgen. Die im Jahre 2002 geschaffene «sous-commission-romande» ist weiter aktiv und deckt den Bedarf an gezielter Weiterbildung für die französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vorwiegend juristisches und nichtjuristisches Personal) der regionalen Kreisgerichte, des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura-Seeland, aber auch von Jugendgericht und Obergericht ab. Dieses Jahr wurde beispielsweise das Institut de Police Scientifique et de Criminologie der Universität Lausanne besucht.

Des Weiteren wurden im ganzen Kanton mit Hilfe von Folien über Umfrageresultate, Video-Interviews mit «Kunden» der Justiz, und Fragekatalogen die Resultate der Justizumfrage BEJUBE in einer ganzen Anzahl von Veranstaltungen diskutiert und teilweise schon aufgearbeitet. Im Mai wurde schliesslich die zweieinhalbtägige Weiterbildung für Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber in Krattigen durchgeführt, welche nach bewährtem Muster eine praktische Übung mit Referaten und Fallbearbeitungen verband.

Mit der Gründung des Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik, angegliedert an der Hochschule für Wirtschaft Luzern, und den dort angebotenen Forensikkursen ist der Bedarf an einer Grundausbildung für Angehörige von Strafverfolgungsbehörden abgedeckt. Ab dem Jahr 2004 bietet auch die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter einen Lehrgang richterlicher Tätigkeit an, der schwerpunktmässig eher den Zivilbereich anvisiert. Für die kantonale Weiterbildungskommission bleibt immer noch genug zu tun, sei es im Bereich der Einführung und Umsetzung von Gesetzesrevisionen wie dem neuen Allgemeinen Teil Strafgesetzbuch oder der kommenden eidgenössischen Straf- und später Zivilprozessordnung, sei es in der Abdeckung ganz konkreter Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse, welche in der praktischen Arbeit der Justizangehörigen aller Stufen auftreten.

1.2 **Berichte der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen bzw. Kammern**

1.2.1 **Zivilabteilung**

1.2.1.1 *Appellationshof*

Sowohl in der deutsch- als auch in der französischsprachigen Abteilung blieb die Geschäftslast mit 628 Eingängen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (597). Bei den ordentlichen Appellationen und denjenigen im summarischen Verfahren erfuhr die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte eine Zunahme um 38 auf 401. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Sachurteile um ein gutes Drittel gegenüber dem Vorjahr, die Anzahl der Vergleiche ging entsprechend zurück, was zu einer zusätzlichen Belastung, insbesondere der Kammerschreiber und Kammerschreiberinnen führte, da vermehrt Urteilserwägungen verfasst werden mussten.

1.2.1.2 *Handelsgericht*

Die Geschäftseingänge im Berichtsjahr verzeichneten mit 56 Fällen (davon 3 in französischer Sprache) einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Erledigt wurden insgesamt 52 Prozesse an 39 Sitzungstagen. Zusammen mit den unerledigten Fällen aus früheren Jahren lagen per Ende des Berichtsjahres noch 63 unerledigte Fälle vor.

Gegen Urteile des Handelsgerichts wurden beim Bundesgericht drei Berufungen und zwei Staatsrechtliche Beschwerden eingereicht. Vier Rechtsmittel (eines aus dem Vorjahr) wurden abgewiesen, eine Berufung ist noch hängig.

Unter den kaufmännischen Mitgliedern kam es zu folgenden Mutationen:

Zurückgetreten oder infolge Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind

- Karl Prüssing, Bauingenieur HTL, Muri
- Heinz Spörri, Architekt RTH, Bern
- Alfred Stauffer, Ingenieur, Steffisburg

Neu gewählt wurden:

- Urs Eugen Bircher, Fürsprecher, Bern
- Beat Schneeberger, Bauingenieur ETH, Üttligen
- Jean-Marc Leutenegger, Unternehmensberater/Informatiker, Bern

1.2.1.3 *Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen*

Im Jahre 2003 langten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde 492 Geschäfte ein (Vorjahr 490), davon 35 (46) in französischer Sprache, wobei vom Vorjahr noch 18 (33) Geschäfte hängig waren. Von diesen insgesamt 510 (523) Geschäften konnten 461 (505) erledigt werden. Die Aufsichtsbehörde behandelte zudem 368 (357) Gesuche um Fristverlängerung in Konkursverfahren. In diesem Zusammenhang hat die Aufsichtsbehörde beschlossen, solche Gesuche nur gutzuheissen, wenn diese erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Begründung zu genügen vermögen. 49 (18) Geschäfte wurden auf das Jahr 2004 übertragen, davon 39 Beschwerden und 5 Gesuche.

1.2.1.4 *Rekurskommission für fürsorgerrische Freiheitsentziehungen*

Auch im vergangenen Jahr ist die Anzahl der Rekurse erneut angestiegen. Innerhalb von sechs Jahren ist eine Steigerung von 205 Rekursen im Jahre 1998 auf 485 im Jahre 2003 zu verzeichnen. Dieser Entwicklung trug der Grosse Rat im Berichtsjahr durch die

Schaffung von drei zusätzlichen Fachrichterstellen Rechnung. Die Neuwahlen werden im Februar 2004 erfolgen.

Im Januar 2003 hob das Bundesgericht einen Entscheid der Rekurskommission betreffend den Vollzug eines FFE im Regionalgefängnis Bern bei einem Rekurrenten auf, der Drittpersonen massiv bedrohte. Es begründete dies damit, dass auch ernstzunehmende Drohungen keine Gefängniseinweisung rechtfertigten, zumal davon auszugehen sei, dass beispielsweise eine psychiatrische Klinik wie die Waldau über Einrichtungen verfüge, die es erlaubten, schwierige Patientinnen und Patienten unterzubringen und zu betreuen. Die Rekurskommission hat diesen höchstrichterlichen Entscheid an die zuständigen politischen Behörden weitergeleitet in der Erwartung, dass die entsprechenden Voraussetzungen zur Unterbringung gefährlicher Patienten endlich geschaffen werden.

1.2.2 **Strafabteilung**

1.2.2.1 *Anklagekammer*

Die Geschäftszahlen sind in ihrem Total von 615 (2002) auf 681 (2003) angestiegen und haben sich somit wieder auf dem Stand der Vorjahre eingependelt. Die Anzahl der aufwändigen Geschäfte ist seit mehreren Jahren praktisch konstant. Die Telefonüberwachungen haben nach dem BÜPF-Knick im Vorjahr wieder zugenommen. Am 1. August 2003 ist das am 20. November 2002 teilrevidierte bernische Strafverfahren in Kraft getreten. Für die Anklagekammer bedeutete dies in Fällen des vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritts den Wegfall der Fristverlängerungen nach alt Artikel 197 Absatz 2 StrV, weshalb das Kreisschreiben Nr. 8 am 26. November 2003 entsprechend angepasst wurde.

Erstmals Gegenstand von Rekursentscheidungen war der neue Nichtintretensgrund gemäss der revidierten Fassung von Artikel 227 StrV. Diese Bestimmung erlaubt es, auf eine Strafanzeige nicht einzutreten, wenn diese offensichtlich unbegründet ist.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) hat in der Umsetzung – abgesehen vom administrativen Mehraufwand – kaum zu praktischen Schwierigkeiten geführt. Das Gesetz eröffnet nach Abschluss und Mitteilung der Überwachung den Betroffenen neu die Möglichkeit, wegen fehlender Recht- oder Verhältnismässigkeit gegen eine bereits erfolgte Überwachung Beschwerde zu führen. Diese Möglichkeit ist jedoch seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nie benützt worden.

Die Anklagekammer hat in vier Fällen – zum Teil für längere Zeiträume – ausserordentliche Untersuchungsrichterinnen und -richter eingesetzt.

1.2.2.2 *Wirtschaftsstrafgericht*

Das Wirtschaftstrafergericht hat im Berichtsjahr sechs (2002: fünf) Hauptverhandlungen durchgeführt, wobei eine Strafsache von den Bundesbehörden untersucht und dem Kanton Bern zur Beurteilung übertragen worden war. Vier dieser Fälle erwuchsen erstinstanzlich in Rechtskraft, zwei wurden an den Kassationshof weitergezogen. Besondere Aufmerksamkeit erlangte die Beurteilung der Sache Belasi in dreiwöchiger Hauptverhandlung. Erwähnenswert ist auch, dass in einem anderen Verfahren vor Wirtschaftsstrafergericht ein Vergleich mit 167 Privatklägerinnen und Privatkägern abgeschlossen werden konnte.

1.2.2.3 *Strafkammern*

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 409 (401) Geschäfte erledigt. Da sich gleichzeitig der Geschäftseingang von 467 auf 401 verringerte, sank die Zahl der hängigen Geschäfte leicht von 92 auf 84. Die

dritte Strafkammer weist darauf hin, dass die Urteile der ersten Instanz weitgehend bestätigt werden konnten. Über alle Kammern gesehen hat sich das Verhältnis von Bestätigungen (94) und Abänderungen (79) erstinstanzlicher Urteile im Jahr 2003 leicht zu Gunsten ersterer verschoben. Über mehrere Jahre betrachtet kann jedoch keine signifikante Verschiebung erkannt werden.

Auf Grund der vorhandenen Pendenzen ist die Arbeitsbelastung der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber teilweise sehr hoch, weshalb es oft (zu) lange dauert, bis die schriftlichen Erwägungen der Strafkammerurteile vorliegen. Nachdem im Berichtsjahr insgesamt eine leichte Abnahme der Jahresendpendenzen erreicht werden konnte, besteht die Aussicht, unbefriedigende Rückstände in Zukunft vermehrt vermeiden zu können.

1.2.3 Kassationshof

Bei den eingegangenen Geschäften kann gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme von 16 auf 21 Fälle verzeichnet werden. Gestützt auf eine Praxisänderung im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Personalien von Übersetzern der Telefonprotokolle hat das Bundesgericht das Urteil in einem sehr umfangreichen Fall von Wirtschaftskriminalität aufgehoben und zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Eine Neubeurteilung konnte jedoch bis zum Jahresende wegen Ablehnungsgesuchen und Zustellungsproblemen in den USA nicht erfolgen. In den übrigen neun Fällen hat das Bundesgericht die entsprechenden Beschwerden abgewiesen oder ist nicht darauf eingetreten.

1.2.4 Aufsichtskammer

Auf Grund der erfolgten Revision von Artikel 8 Absatz 2 GOG hat Justizinspektor Erwin Wenger im Herbst sein Büro im Obergericht bezogen. Das Justizinspektorat ist damit vollständig aus der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ausgegliedert worden und steht nun als wichtiges Instrument der Führungsunterstützung gänzlich dem Obergericht zur Verfügung. Erwin Wenger ist allerdings zurzeit einziger Inspektor, denn es ist trotz intensiven Bemühungen nicht gelungen, die zusätzlich vorgesehene 50 Prozent Stelle qualifiziert zu besetzen. Der Schwerpunkt der Inspektionstätigkeit lag bei den Untersuchungsrichterämtern II und IV, die auf Grund von Personalbegehren im Auftrag von Aufsichtskammer und Anklagekammer inspiert worden sind. Wie schon im Vorjahr ist auch für dieses Jahr zu vermerken, dass die ordentliche Inspektionstätigkeit wenn möglich intensiviert werden sollte. Ein entsprechender Inspektionsplan für 2004 wurde durch den Inspektor der Kammer vorgelegt und genehmigt. Bekanntlich werden die Untersuchungsrichterämter und Gerichtskreise zusätzlich regelmässig auch durch die Finanzkontrolle einer Prüfung unterzogen. Die Kompetenzbereiche zwischen Justizinspektorat und Finanzkontrolle konnten mittlerweile zufriedenstellend voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere die periodische Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung wird durch die Geschäftsleitungen begrüsst. Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen und Prüfungen führten zu keinen ernsthaften Beanstandungen.

Die Aufsichtskammer hatte ferner die Geschäftsleitungen der Gerichtskreise für die neue Amtsdauer ab 2004 neu bzw. wieder zu wählen. Den alten und neuen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sei an dieser Stelle für ihre Bereitschaft, die Geschäftsleitungen zu übernehmen, gedankt.

Einer Anregung der Finanzkontrolle folgend hat die Aufsichtskammer Pflichtenhefte für die Geschäftsleitungen der Gerichtskreise und zusammen mit der Anklagekammer auch für die Geschäftsleitungen der Untersuchungsrichterämter verabschiedet.

Im Berichtsjahr musste eine Beschwerde nach Artikel 18 GOG beurteilt werden, die abgewiesen wurde. Ausserdem musste auch ein Administrativverfahren nach Artikel 45 des Gesetzes über das

öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) durchgeführt werden, wobei auf das Aussprechen eines Verweises nach durchgeführtem Verfahren verzichtet werden konnte. In einem weiteren Fall war es nach Einholung einer Vernehmlassung möglich, auf die formelle Eröffnung eines Administrativverfahrens zu verzichten.

1.3 Anwaltskammer

Die Geschäftseingänge der Anwaltskammer blieben im Jahr 2003 praktisch konstant (46; Vorjahr 47). Während des Berichtsjahres konnten 45 (46) Geschäfte erledigt werden, womit die Anzahl hängiger Geschäfte stabil geblieben ist (25; Vorjahr 24). Insgesamt wurden 21 (Vorjahr 22) Beschwerden respektive Disziplinarverfahren abgeschlossen, wobei in 4 Fällen (Vorjahr 10) eine Sanktion ausgesprochen werden musste. In 14 Fällen (Vorjahr 4) konnte gestützt auf eine kurze summarische Prüfung im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 des Fürsprechergesetzes auf die formelle Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden, da die entsprechenden Anzeigen offensichtlich unbegründet waren. Nachdem im Zusammenhang mit der Einführung des Anwaltsregisters im Vorjahr 664 Gesuche um Eintragung registriert wurden, waren es im Berichtsjahr noch deren 57. Dabei haben sich keine erwähnenswerten Probleme mehr ergeben, und es mussten keine Gesuche abgewiesen werden. Im Berichtsjahr erfolgten auf Gesuch hin 15 Löschungen. Ferner konnten 5 (8) Moderationsgesuche und 19 (16) Gesuche um Befreiung von der Schweigepflicht erledigt werden.

In fachlicher Hinsicht stellten sich in mehreren Fällen interessante und durch die Praxis noch nicht entschiedene Auslegungsfragen zum neuen Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA). Es zeigte sich, dass die nun notwendige Abgrenzung zum revisionsbedürftigen Fürsprechergesetz nicht immer einfach zu handhaben ist. Dabei fällt auch vermehrt negativ ins Gewicht, dass die Rechtssprechung der Anwaltskammer mangels Ressourcen bisher nicht systematisch erschlossen (und allgemein zugänglich gemacht) werden konnte, was mittelfristig anzustreben ist.

Die Anwaltskammer versammelte sich im November zu einer Sitzung, anlässlich derer insbesondere die geplante und – u.a. im oben erwähnten Sinn – notwendige Revision des Fürsprechergesetzes zu diskutieren war.

1.4 Fürsprecherprüfungen

Im Frühjahr wurden 66 Kandidatinnen und Kandidaten (8 davon französischer Muttersprache) zur Prüfung zugelassen, fünf Kandidatinnen und Kandidaten haben die Anmeldung rechtzeitig zurückgezogen.

49 Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich (Durchfallquote 19,67% gegenüber 15,09% im Vorjahr.)

Im Herbst meldeten sich 75 Kandidatinnen und Kandidaten (5 davon französischer Muttersprache) zur Prüfung an, vier Kandidatinnen und Kandidaten haben die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückgezogen und zwei haben die Prüfung abgebrochen. 47 Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich. (Durchfallquote 33,80% gegenüber 19,04% im Vorjahr.)

Insgesamt wurden somit anlässlich der zwei Feiern im Frühjahr und Herbst 2003 im Rathaus 96 neue Fürsprecherinnen und Fürsprecher patentiert.

1.5 Bericht des Generalprokurators (Auszug)

Im Jahre 2003 befasste sich die bernische Strafrechtspflege wieder vermehrt mit ihrer Zukunft. Die Behörden sehen sich vor mannigfachen Herausforderungen: Im materiellen Strafrecht steht uns per Anfang 2006 ein weit gehend neues Sanktionensystem bevor, das

bereits jetzt Ressourcen bindet, insbesondere in der Weiterbildung, in der Anpassung der bernischen Gesetzgebung und in der administrativen Vorbereitung auf die uns vom Bundesrecht vorgeschriebenen neuen Abläufe. Innerhalb des Kantons wurde im Berichtsjahr auf der fachlichen Ebene die Diskussion über die Reform der dezentralen Justiz geführt. Und am Horizont steht die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts, die nach der erwarteten zweiten Justizreform – derjenigen der dezentralen Justiz – zwangsläufig eine dritte Justizreform auslösen wird.

Im Frühjahr 2003 hat der so genannte «Polizeiskandal» hohe Wellen geschlagen. Obergericht und Staatsanwaltschaft beteiligten sich an der Aufarbeitung der dort erhobenen Vorwürfe betreffend angeblich strafrechtlich relevante, von der Führungsebene aber verheimlichte Vorfälle in der Berner Kantonspolizei. Der Vorwurf der Verheimlichung war schnell entkräftet. Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Fehlern kam es am 19. Dezember 2003 zu einer Verurteilung eines Beamten wegen Begünstigung. Die übrigen Vorwürfe sind mit Ausnahme des Diebstahls von gut 75 000 Franken aus einem Polizeitresor, begangen durch unbekannte Täterschaft, abgeklärt und führten zu keinen strafrechtlichen Folgen.

Regionale Untersuchungsrichterämter

Einen guten Aufschluss über die Entwicklung der Strafanzeigen, der Voruntersuchungen und der Erledigung durch Strafmandate geben die folgenden Zahlen:

Strafanzeigen und Strafmandate

	Strafanzeigen		Strafmandate		Verhältnis in %
	total	pro UR	total	pro UR	
RURA I (6 UR)	32 171 (30 632)	5 362 (5 105)	15 909 (17 616)	2 652 (2 936)	49 (58)
RURA II (4 UR)	17 612 (16 974)	4 403 (4 244)	9 269 (9 235)	2 317 (2 309)	53 (54)
RURA III (12 UR)	72 806 (69 081)	6 067 (5 757)	44 251 (38 482)	3 688 (3 207)	61 (56)
RURA IV (4 UR)	19 231 (20 240)	4 808 (5 060)	9 179 (10 136)	2 295 (2 534)	48 (50)
Zusammen (26 UR)	141 820 (136 927)	5 455 (5 266)	78 608 (75 469)	3 032 (2 903)	55 (55)

Die Anzahl der Strafanzeigen hat sich nach einem deutlichen Sprung von 2001 auf 2002 im Berichtsjahr noch um rund 3,6 Prozent erhöht. Dabei liegt die Region II ungefähr im Durchschnitt, die Regionen I und III verzeichnen eine Zunahme von mehr als fünf Prozent, und die Region IV vermeldet eine leichte Abnahme.

Die Anzahl der registrierten Strafanzeigen ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Kriterium zur Beurteilung der Kriminalitätslage. Auch dort, wo die Statistik höchste Zuverlässigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, sagt sie nichts Genaueres über die Anzahl der wirklich begangenen Straftaten aus. Registriert werden nur Taten, die den Untersuchungsbehörden bekannt werden. Damit hängt diese Zahl mit dem Anzeigeverhalten der Polizei und der Privaten zusammen. Bei der Polizei spielt eine grosse Rolle, wie gross ihre Ressourcen sind und wie stark diese für andere als kriminalpolizeiliche Zwecke oder aber durch kriminalpolizeiliche Grosseignisse gebunden werden. Auch bei den Privaten hat sich das Anzeigeverhalten immer wieder geändert.

Die Untersuchungsbehörden berichten mehrheitlich, dass die Zunahmen auf den Bagatellbereich entfallen. Ein rechnerisches Exempel beweist dies: Den 4893 zusätzlichen Anzeigen stehen 3139 zusätzliche Strafmandate entgegen. Hier wurden also 64 Prozent der Fälle durch Strafmandat erledigt. Umgekehrt verringerte sich in der Region IV mit der Anzahl der Strafanzeigen diese Quote deutlich. Ein Schwerpunkt der untersuchungsrichterlichen Tätigkeit ist die Führung von Voruntersuchungen. Zahlenmässig sieht die Entwicklung wie folgt aus:

Voruntersuchungen

	Eröffnungen		Pendenzen		davon überjährig	
	total	pro UR	total	pro UR	total	pro UR
RURA I (6 UR)	169 (175)	28 (29)	159 (167)	26 (28)	71 (59)	12 (10)
RURA II (4 UR)	129 (101)	32 (25)	104 (192)	26 (48)	75 (127)	19 (32)
RURA III (12 UR)	433 (608)	36 (51)	314 (321)	26 (27)	113 (150)	9 (12)
RURA IV (4 UR)	75 (86)	19 (22)	113 (147)	28 (37)	72 (89)	18 (22)
Zusammen (26 UR)	806 (970)	31 (37)	690 (827)	27 (32)	331 (425)	13 (16)

Auffällig ist die Nivellierung bei den pendenten Voruntersuchungen. In allen Regionen behandelten die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter per Ende Jahr durchschnittlich deren 26 bis 28. Noch vor einem Jahr lagen die Zahlen bedeutend weiter auseinander. Gesamthaft haben sich sowohl die Eingänge wie die Pendenzen verringert. Die Verhältniszahl zwischen Eingängen und Pendenzen ist stabil geblieben. Positiv ist der Rückgang der überjährigen Fälle, dies vor allem in der Region II, die aber auch durch besonders wenige Eingänge hervorsteht. Offenbar ist die frei werdende Energie – zu Recht – auf die Erledigung überjähriger Fälle verwendet worden.

Die vier Untersuchungsrichterämter hatten sich im Berichtsjahr mit insgesamt 19 Tötungsdelikten, darunter elf Tötungsversuchen, zu befassen. Bei vier der acht vollendeten Tötungen brachten Männer ihre Lebenspartnerinnen um. Die Untersuchungsbehörden befassten sich auch mit einigen spektakulären Fällen aus früheren Jahren, darunter dem Dirnenmord von Kirchlindach aus dem Jahre 1997, welcher über die DNA-Datenbank einem deutschen Staatsangehörigen und dessen Schweizer Lebenspartnerin zugeordnet werden konnte; die verräterischen Wangenhautschleimabstriche waren ihnen im Rahmen von Ermittlungen zu Vermögensdelikten abgenommen worden. Mehrere Tötungsversuche erfolgten in Raubabsicht. Besondere Beachtung fand ein Vorfall in der Berner Innenstadt vom Mai 2003: Sieben junge Männer überfielen einen Radfahrer. Sie holten ihn gewaltsam vom Fahrrad und traktierten ihn mit den Füßen und dem Fahrrad derart, dass er wohl an den Folgen des Angriffs gestorben wäre, hätten nicht Zeugen rechtzeitig die Sanität avisiert. Das Opfer trug schwere Hirnschäden davon und lag lange im Koma; seine berufliche Karriere als Dozent ist ernsthaft gefährdet. Mit der Beute von Fr. 180.– finanzierten die Täter eine Runde Bier, eine Taxifahrt und den Erwerb von Kokain. Die Brutalität der Tat und die Gefühlskälte und Uneinsichtigkeit der Angeschuldigten sind für Aussenstehende kaum nachvollziehbar; ermittelt wird wegen Tötungsversuchs und qualifizierten Raubs. In den Medien indessen lässt sich ein jugendlicher Mittäter mit der Aussage zitieren, es sei halt dumm gelaufen.

Kantonales Untersuchungsrichteramt

Das kantonale Untersuchungsrichteramt befasst sich mit Wirtschaftsdelikten, grossen Drogenfällen und organisierter Kriminalität und steht hier in Konkurrenz zu den neuen Kompetenzen der Bundesanwaltschaft. Im Bereich der klassischen Wirtschaftsdelikte (Betrug, Veruntreuung, Konkurs- und Betreibungsdelikte und dergleichen) wirkt sich das nicht aus, denn der Bundesanwalt macht von seiner Befugnis zur Übernahme von Verfahren in diesem Bereich kaum Gebrauch. Immerhin übernimmt er Abklärungen zu Geldwäschereifällen, nämlich denjenigen, die von der Beweislage und von der Höhe der zu beschlagnahmenden Beträge interessant sind; die übrigen Meldungen der Meldestelle für Geldwäscherei verbleiben den Kantonen. Im Bereich des Drogenhandels hat der Bund vom Kanton Bern ein grösseres Verfahren übernommen, dessen Anknüpfung an den Kanton Bern aber ohnehin fraglich war. Ohne

die Intervention des Bundes wäre der Fall wohl zur Hauptsache an andere Kantone abgetreten worden.

Die Arbeit der *Abteilung Wirtschaftskriminalität* ist in ihren Grundzügen die gleiche geblieben wie im Vorjahr. Lediglich sechs Fälle konnten im Berichtsjahr den Gerichten überwiesen werden. Eine zürcherische Studie hat eine Art «Rating» für spezialisierte Strafverfolgungsbehörden aufgestellt. Der Generalprokurator wird sich gestützt auf diese Studie ein genaueres Bild über die Effizienz des kantonalen Untersuchungsrichteramtes in diesem Bereich machen.

Die Staatsanwaltschaft hat sich intensiv darum bemüht, Teile der rechtskräftig Werner K. Rey auferlegten Verfahrenskosten von über 4,3 Millionen Franken erhältlich zu machen. Nach den beigezogenen britischen Experten scheint dies jedoch keinen Erfolg zu versprechen, da die nötigen staatsvertraglichen Regeln fehlen. So kann der Schuldner weiterhin in den Medien schildern, wie er in London lebt – an bester Wohnlage und zu einem Monatszins von etwa 10 000 Franken –, ohne dass er betreibungsrechtliche oder ähnliche Folgen befürchten müsste. Es wird zu überlegen sein, ob der Kanton Bern noch einmal an die Eidgenossenschaft gelangt, die ja eigentlich für das teure Auslieferungsverfahren zuständig gewesen wäre, welches ohne die vom Kanton Bern bezahlten, privaten Experten vor Ort nicht gelungen wäre. Den Medien war allerdings zu entnehmen, der Bund wolle nicht wegen einiger spezieller Fälle seine Rechtshilfepolitik überdenken.

Gemäss Bericht der *Abteilung Drogenkriminalität* sind im Jahre 2003 im Kanton Bern 6680 (7133) Anzeigen wegen BetrG-Widerhandlungen eingereicht worden (Stadt Bern 3612, Kanton 3068). Die Polizei stellte 34 985 (13 612) Hanfpflanzen, 20,533 kg (17,647 kg) Haschisch, 506 kg (1356 kg) Marihuana, 24,093 kg (27,176 kg) Heroin, 13,789 kg (9,245 kg) Kokain, 66 (16) Dosen LSD und über 2780 (27 745) Dosen Ecstasy sicher. Dazu kamen unter anderem 751 Amphetamin- und Metamphetaminpillen, 1000 Anabolika und knapp 25 kg Streckmittel. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft können aus diesen Zahlen keine schlüssigen Hinweise auf neue Trends entnommen werden. Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter beschlagnahmten 335 000 Franken an Drogengeldern. Die Anzahl der Drogentoten stieg von 19 auf 28. Die Erhöhung ist statistisch massiv, doch lag diese Zahl in den Jahren 1995 bis 2000 immer über 30. Gesamtschweizerisch war im Jahr 2003 erstmals seit drei Jahren wieder eine Erhöhung der Zahl der Drogentoten festzustellen.

Die Kosten für die Telefonüberwachungen haben wiederum stark auf 456 000 Franken (CHF 263 000) zugenommen. Die Anforderungen an die Verwertbarkeit von Telefonüberwachungen sind gestiegen. Das Bundesgericht fordert neu, dass aus den Akten hervorzugehen habe, unter welchen Umständen die Übersetzungen zustande kamen, wer sie vornahm und ob der Übersetzer auf die Straffolgen einer wissentlich falschen Übersetzung aufmerksam gemacht wurde. Dies stellt die Untersuchungsbehörden vor eine schwierige Aufgabe, denn aus Angst vor Repressionen durch Landsleute wollen die Übersetzer fast ausnahmslos nur gegen Zusage von Anonymität engagiert werden. Die kantonale Untersuchungsrichterin 11 hat das Dossier «Genesis» übernommen. Es geht hier um den Erwerb von harter Pornografie über das Internet. Sie konnte 102 der 132 Verfahren abschliessen, meist durch Strafmandat oder Aufhebungsbeschluss. Sie profitierte von der kompetenten Unterstützung durch die auf EDV spezialisierten Fachkräfte der Kantons- und Stadtpolizei, welche Tag für Tag umfangreiches sichergestelltes Material mit zum Teil nicht in Worte fassbaren Misshandlungen von Kindern, Frauen und Tieren auswerten. Die beschränkten Ressourcen dieser Fachstellen diktierten das Tempo der Strafuntersuchungen. Auch im Drogensektor reichen die Kräfte der Polizei nicht aus. Die Arbeit der Drogenuntersuchungsbehörde ist durch den Personalabbau bei den Spezialdezernaten stark betroffen.

Haftgerichte

Die Belastung der Haftgerichte hat wieder zugenommen und liegt sogar leicht über dem Jahr 2001. Neu sind die Ersatzmassnahmen

gegenüber Besitzern von Hanfläden, bei denen der an sich bestehende Wiederholungsgefahr statt durch Haft durch Schliessung ihrer Läden begegnet wird. Dafür bedarf es eines Entscheides des Haftgerichtes.

Einzelgerichte

Die Entwicklung der Eingänge bei den Einzelgerichten ist uneinheitlich. Über den ganzen Kanton ergibt sich eine Abnahme um 9 Prozent. Trotz dieser Entlastung lagen in fast allen Gerichtskreisen die Erledigungszahlen unter den Eingängen. Dies führte wiederum zu einer Erhöhung der Pendenzen um fast zehn Prozentpunkte. Sehr unterschiedlich ist weiterhin der Arbeitsvorrat der Gerichte.

Kreisgerichte

Auch bei den Kreisgerichten sind die Eingänge rückläufig (ca. 15%). Viel deutlicher aber sanken die Erledigungen (47%). In einzelnen Berichten wird darauf hingewiesen, dass sich eine Konzentration der Eingänge im zweiten Halbjahr ergab, was den obigen Befund plausibilisiert. Entsprechend entwickelten sich die Pendenzen von 133 auf 156 Fälle.

Staatsanwaltschaft

Die neun regionalen und sechs kantonalen Prokuratoren vertraten im Berichtsjahr an insgesamt 218 (Vorjahr: 190) Tagen in 79 (74) Fällen die Anklage persönlich vor Gericht. Erfreulicherweise haben die Auftritte der Staatsanwaltschaft trotz Rückgang der Gerichtsverhandlungen leicht zugenommen. In 61 (96) Fällen erklärten die Staatsanwälte die Appellation.

Bei den Strafkammern gingen insgesamt 334 (351) Appellationen ein. Hier hatten der Generalprokurator und seine zwei Stellvertreter die Anklage mündlich oder schriftlich zu vertreten, sofern eine solche Beteiligung nicht wegen frühzeitigen Rückzugs einer Appellation obsolet wurde oder ausnahmsweise ein Verzicht auf Beteiligung erklärt wurde. Die Generalprokuratur stellte zu 27 (42) so genannten «Justizgeschäften» (nachträgliche richterliche Verfügungen und dergleichen) Antrag. Auch in diesem Jahr war zu 18 (12) Revisionsbegehren Stellung zu nehmen. In 56 (35) Fällen stellte die Generalprokuratur der Anklagekammer Antrag. Die Gerichtsstandsgeschäfte nahmen von 1185 auf 1267 Fälle zu.

Auch im Jahre 2003 versammelten sich die bernischen Prokuratorinnen und Prokuratoren vierteljährlich zu ihren ordentlichen Konferenzen. Diese dienten nicht nur der gegenseitigen Information und der Instruktion durch den Generalprokurator, sondern auch der Weiterbildung durch interne und externe Referenten. Im Herbst 2003 liess sich die bernische Staatsanwaltschaft in Feldkirch und Vaduz in die Strafverfolgungssysteme Österreichs und Liechtensteins und – im Falle des Fürstentums – in die spezifischen Probleme des Finanzplatzes und der internationalen Rechtshilfe einführen. Die regionalen Staatsanwaltschaften veranstalten ihrerseits mindestens jährliche Tagungen für die in der Rechtspflege ihrer Region tätigen Juristinnen und Juristen. Diese Tradition belegt den Stellenwert der bernischen Staatsanwaltschaft. Die Prokuratur befasst sich eben nicht nur mit der Begleitung der Voruntersuchung, der Genehmigung von Anträgen der Untersuchungsbehörden und der Anklagevertretung. Sie bemüht sich auch um den Informationsfluss von den zentralen Behörden in die Region und um die Weiterbildung von Richterinnen und Richtern und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern.

Die Staatsanwaltschaft beteiligte sich intensiv an der Diskussion zur Reform der dezentralen Justiz. Der Generalprokurator vertritt die klare Meinung, dass – fachlich gesehen – nur das Modell «Vision», also die Schaffung von vier Regionen und einer Aussenstelle in Moutier, zu befriedigen vermag. Bereits heute rechtfertigen sich 13 Kreisgerichte nicht mehr, und im Hinblick auf die geplante schweizerische Strafprozessordnung, welche die Kompetenzen noch weiter in Richtung Einzelgericht und Strafverfolgungsbehörde verschiebt, tut eine weitere Konzentration der Kräfte Not. Diese Überlegungen scheinen sich nun auch politisch durchzusetzen.

Die Realisierung der schweizerischen Strafprozessordnung wird noch Jahre dauern. Zuvor gilt es, mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zurechtzukommen, der nach verschiedenen Verschiebungen des Termins nun wohl am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird. Die Anpassung der bernischen Gesetzgebung an das neue Bundesrecht kommt rasch voran. Bereits im November 2003 haben die Weiterbildungsveranstaltungen zur Einführung des neuen Sanktionensystems begonnen. Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) wird sich den administrativen Belangen namentlich im Bereich der EDV-Programme annehmen.

Auch das bernische Polizeiwesen ist in Bewegung. Gestützt auf die vom Grossen Rat angenommene Motion Lüthi/Bolli «Die Polizei im Kanton Bern – für alle derselbe, erkennbare Freund und Helfer» hat die Regierung die Aufträge für das Projekt «police bern» erteilt, in welchem die Modalitäten der Einführung einer Einheitspolizei diskutiert werden. Der Generalprokurator vertritt in der Arbeitsgruppe Grundlagen die Interessen der Strafrechtsjustiz.

Im letzten Jahresbericht wiesen wir auf die bedauerliche Entwicklung im Integrierten Forensisch-Psychiatrischen Dienst (IFPD) hin und gaben der Hoffnung Ausdruck, die Stelle des Leiters könne im Jahr 2003 besetzt werden. Dies gelang nicht, und das IFPD steht weiterhin ohne definitive Führung da. Dabei hängt die Zukunft des IFPD davon ab, dass eine fachlich hoch qualifizierte, habilitierte und führungsstarke Persönlichkeit seine Leitung übernimmt. Wir fragen uns, wer (der Regierungsrat oder die Universitätsleitung?) schliesslich die Verantwortung für die aktuellen empfindlichen Lücken im Bereich der forensischen Begutachtung übernehmen wird.

Die Staatsanwaltschaft interessiert sich von Gesetzes wegen (Art. 89 GOG) auch für den Zustand und die Belegung der Gefängnisse. Trotzdem soll in diesem Bericht der Eklat um die Führung des Regionalgefängnisses Thun nicht näher kommentiert werden. Es ist allerdings unverständlich, dass die Polizeidirektorin Untersucher beizog und die Fachkommission Gefängnisse nicht konsultierte. Die Zahl der Belegungstage ist markant, nämlich um ungefähr einen Sechstel gestiegen (2003: 103 059; 2002: 87 717). Die Zunahme entfällt im Wesentlichen auf die Untersuchungshaft (2003: 71 468; 2002: 57 883), deren Anteil neu fast 70 statt 66 Prozent ausmacht. Diese Angaben beziehen sich nur auf die Belegung der Regional- und Bezirksgefängnisse, nicht auf die bernischen Anstalten Thorberg, Hindelbank und Witzwil oder auf das Massnahmenzentrum St. Johannsen.

Sorgen macht uns die politische Entwicklung in der Schengen-Frage. Zu Recht hat Frau Bundesrätin Metzler-Arnold den Beitritt zu Schengen so stark forciert wie nur möglich. *Nationalrat* Christoph Blocher teilte die Meinung der früheren Justizministerin nicht. Dabei sind Schengen und Dublin für die schweizerische Strafverfolgung und Asylpolitik eine dringende Notwendigkeit. Wir hoffen, dass sich *Bundesrat* Blocher von der Verwaltung, von der KKJPD, der KSBS und einer Mehrheit des Bundesrates eines Besseren belehren lässt.

1.6 Bericht der Jugendstaatsanwaltschaft (Auszug)

Die Jugendgerichtspräsidentin des Berner Juras, die nach sechsmonatigem Mutterschaftsurlaub ihre Tätigkeit am 1. April 2003 wieder aufgenommen hat, macht in ihrem Jahresbericht darauf aufmerksam, dass sie wegen der in den letzten Jahren sowohl im Berner Jura als auch im Seeland (französischsprachige Geschäfte) angestiegenen Verfahrenszahlen bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent an Belastungsgrenzen stosse. Neben den 261 im Berner Jura neu eröffneten Verfahren habe sie im Kreis Seeland von den insgesamt 999 im Berichtsjahr eingeleiteten Verfahren deren 299 übernommen, was total 560 Geschäfte ergibt. Die Bewältigung dieser Arbeitslast mit dem Pensum einer halben Stelle werde zudem durch das Pendeln zwischen den beiden Arbeitsorten Moutier und Biel erschwert.

Das am 1. Januar 2006 in Kraft tretende Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (welches die Bestimmungen über Kinder und Jugendliche im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ablösen wird) und das in diesem Zusammenhang in Revision begriffene Jugendrechtspflegegesetz bedingen eine Anpassung bzw. Ablösung der Software JUGIS. Im Berichtsjahr wurde daher eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Jugendgerichtspräsidentin des Seelandes gebildet, welche sich mit dem Erstellen des Anforderungsprofils und der Beschaffung einer für die Jugendgerichte geeigneten Software befasst.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 5341 (5261) Jugendstrafverfahren *neu eingeleitet*. Während der Anteil der *weiblichen* Straffälligen von 19,8 auf 18,8 Prozent gesunken ist, hat sich die Quote der *ausländischen* Straftäterinnen und Straftäter um ein Prozent auf 33,9 Prozent erhöht.

Seit Einführung der *Arbeitsleistung* als neue Straftat des Jugendstrafrechts im Jahre 1974 ist von dieser Rechtsfolge noch nie so häufig Gebrauch gemacht worden. Die am häufigsten verhängte Sanktion stellt jedoch nach wie vor die Busse dar.

Der deutliche Rückgang der angeordneten *erzieherischen Massnahmen* ist wohl darauf zurückzuführen, dass sich zahlreiche Jugendliche, die voraussichtlich einer pädagogischen Massnahme bedürfen, am Jahresende noch im Verfahrensstadium der Persönlichkeitsabklärungen befanden.

Nachdem die Zahl der Verurteilungen *wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz* seit über zehn Jahren stetig angestiegen ist, stellt man im Berichtsjahr erstmals einen Rückgang fest.

Im Berichtsjahr wurde gegen zehn (7) Entscheide der Jugendgerichte *appelliert oder rekuriert*.

Herausragende Ereignisse bildeten im Berichtsjahr drei Tötungsversuche. Im Sommer stach der 15-jährige Sohn den geistig behinderten Bruder seines Stiefvaters nieder und richtete dabei ein wahhaftes Blutbad an. Aussergewöhnlich ist das Fehlen eines nachvollziehbaren Motivs. Zwischen den Beteiligten gab es vorher weder Streit noch Animositäten. Erwähnenswert erscheint, dass der Jugendliche seit Jahren unkontrolliert, oftmals tagelang Horrorvideos und nihilistischen Hardrock konsumiert hatte. Am Tag vor der Tat hatte er sich das Video «Halloween V» angesehen, in welchem das grausame, blutrünstige Niederstechen von Menschen in Farbe und Grossaufnahme zelebriert wird. Schlagzeilen machte im Mai der brutale Gewaltexzess einer Gruppe Jugendlicher und Erwachsener gegenüber einem völlig zufällig ausgewählten Opfer in der Postgasse in Bern. Der Vorfall hat in der Folge eine breite Öffentlichkeit zu spontanen Kundgebungen verschiedenster Art aufgerüttelt. Eine weitere skrupellose Tat ereignete sich im Mai in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen, wo eine Betreuerin von zwei platzierten Jugendlichen, welche die Flucht ergreifen wollten, lebensgefährlich verletzt worden ist. Bemerkenswert in diesem Falle ist die Tatsache, dass die Täter ihr Opfer vorher stets geschätzt und geschätzt hatten.

Ein weiterer – nicht alltäglicher – Fall betraf einen jungen Mann, der im Seeland in acht Gebäuden Feuer legte oder dies zumindest versuchte. Daneben verübte der Minderjährige dreissig Einbrüche. Er handelte im Alleingang, was in dieser Alterskategorie Seltenheitswert hat.

Zur diskutierten Wirkung brutaler, menschenverachtender Darstellungen in manchen Medien sei hier ein Fall kolportiert, in dem ein Film (American History X) Vorbildfunktion ausübte. Wie im Drehbuch wurde das Opfer von zwei Jugendlichen genötigt, seinen Mund auf einen Randstein zu legen. Während im Film das Opfer schwarzer Hautfarbe einen Schlag auf den Hinterkopf erhält, sodass es sich das Genick bricht, wurde in diesem Fall dem Gedeimütigen «nur» erklärt, was ihm nach der Filmvorlage eigentlich geblüht hätte.

Im Berichtsjahr hatten die Jugendgerichte auffallend häufig mit Minderjährigen aus den ehemaligen Sowjetrepubliken und der Mongolei zu tun. Dabei ging es um Schwarzfahren, Ladendiebstähle und Einbruchdiebstähle, wobei den Jugendgerichtspräsidentinnen und

Jugendgerichtspräsidenten mit Blick auf die zu beobachtende grosse Gewaltbereitschaft der empathische Zugang zu vielen dieser Delinquenten erschwert wurde.

Die Fahrzeugentwendungen machen einen erheblichen Teil der Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung aus. Welch hohe Gefahr von Jugendlichen ausgeht, die ohne Führerausweis entwendete Personenwagen steuern, hat sich im Berichtsjahr einmal mehr auf tragische Weise gezeigt, als im August im Berner Oberland bei einem schweren Verkehrsunfall ein mitfahrender Jugendlicher sein Leben verlor.

Im Jahr 2003 gelangten, häufiger als früher, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülern (während der Schulpausen, auf dem Schulweg und an Schulfesten) zur Anzeige. Ob die Zahl der Tätlichkeiten effektiv zugenommen hat oder ob sich lediglich das Anzeigeverhalten geändert hat, lässt sich indes schwer beurteilen. Erstmals angezeigten kiffenden Schülerinnen und Schülern wird von den Jugendgerichten angeboten, «freiwillig» an einer zweimaligen Gesprächssequenz auf der Drogenberatungsstelle CONTACT teilzunehmen; mit der Folge, dass anschliessend das jugendgerichtliche Verfahren unter Verzicht auf Sanktionen abgeschlossen wird. Diese Alternative zu einer Bestrafung scheint sich zu bewähren, es wird erstaunlich oft von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

Nach wie vor besteht ein Vollzugsnotstand beim Anordnen vorsorglicher, geschlossener Massnahmen oder Beobachtungsplatzierungen. Die vom Gesetz vorgesehenen Schnellinterventionen der Jugendgerichte (Art. 24 und 44 des Jugendrechtspflegegesetzes) scheiterten häufig kurzfristig am Fehlen geeigneter Unterbringungsplätze.

Während die Zahl der erfolgreichen jugendgerichtlichen Interventionen – insbesondere der ambulanten Erziehungsmassnahmen und Schutzaufsichten – ermutigend ist, sind die Jugendgerichte bezüglich der Zukunft jener Minderheit von Jugendlichen besorgt, die sich absolut nicht ansprechen lässt. Diese arbeitsunwilligen, herumhängenden und teilweise drogenabhängigen Jugendlichen, die sich in Gruppen Gleichgesinnter in ihrer destruktiven Haltung noch bestärken, wollen nichts von Stellenbewerbungen und sinnvollen Beschäftigungsprogrammen wissen.

Mit den Jugendgerichtspräsidentinnen, Jugendgerichtspräsidenten, Jugendgerichtsschreiberinnen und Jugendgerichtsschreibern wurden zwei Konferenzen durchgeführt. Die Herbsttagung fand auf dem Amt für Migration statt und befasste sich mit den Berührungspunkten zwischen Administrativverfahren und Jugendstrafverfahren.

Der hauptamtliche Jugendstaatsanwalt nahm an sieben Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Revision des Jugendrechtspflegegesetzes (Anpassung an das neue am 1. Januar 2006 in Kraft tretende materielle Jugendstrafrecht, JStG) teil.

Die jährliche Weiterbildungsveranstaltung für Fachrichterinnen und Fachrichter sowie Personal der Jugendgerichte fand in der Psychiatrischen Klinik Bellelay statt und war dem Thema «Psychische Probleme bei Jugendlichen» gewidmet.

1.7 Personal

1.7.1 Kammerschreiber

Die Anzahl der angestellten Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber hat sich in den letzten Jahren von 20 auf 30 erhöht, was ausschliesslich auf die in grossem Umfang erfolgte Schaffung von Teilzeitstellen zurückzuführen ist. Das Obergericht steht damit vermehrt im Spannungsfeld zwischen einer modernen Arbeitgeberpolitik und den betrieblichen Bedürfnissen. Wie Untersuchungen auf diesem Gebiet zeigen, sind die Teilzeitarbeitenden im Idealfall hoch motiviert und zudem zeitlich flexibel, was die Arbeitsqualität zu heben vermag. In der Realität zeigen sich jedoch nicht selten Schwierigkeiten bei der zeitlichen Verfügbarkeit der Arbeitenden, da diese

sich häufig nach ihren familiären (Betreuungs-) Pflichten richten müssen. Da das Obergericht gleichzeitig über keine Arbeitsplatzreserven verfügt, umgekehrt aber Verhandlungen durchführt und Fristen einzuhalten hat, nimmt der Koordinationsaufwand ein bisweilen belastendes Ausmass an. In Zukunft werden die Personalverantwortlichen alles daran setzen müssen, um den Anteil der vollzeitarbeitenden Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber jedenfalls zu stabilisieren und soweit möglich massvoll zu erhöhen. Mehrere Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber wurden auch dieses Jahr wiederum (zum Teil über längere Zeit) als ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten respektive Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter oder Prokuratorin eingesetzt. Es sind dies Marco Ferrari, Barbara Zähler, Carmen Reimann, Barbara Amsler und Pia Marti. Diese oft kurzfristigen Einsätze belasten die Personalplanung des Obergerichts nicht unwesentlich, bieten den Kammerschreiberinnen und Kammerschreibern jedoch eine wertvolle Herausforderung und die Möglichkeit, ihre beruflichen Neigungen noch besser zu erkennen.

Grössere Stellenwechsel waren unter den ordentlichen Kammerschreiberinnen und Kammerschreibern nicht zu verzeichnen. Hingegen kam es – als Folge von ausserordentlichen Einsätzen, Mutterschaftsurlauben und Krankheit – zu zahlreichen befristeten Anstellungen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle Marlis Koller-Tumler, deren temporäre (aber regelmässige) Mitarbeit die verschiedenen Kammern des Obergerichts seit Jahren schätzen.

1.7.2 Zentrale Dienste und Kanzleien

Das Jahr 2003 war im Bereich der Kanzleien und Hausdienste durch eine hohe Konstanz geprägt. Stellenwechsel waren glücklicherweise kaum zu verzeichnen.

Zwei langjährige Mitarbeiterinnen erwarteten im Berichtsjahr Nachwuchs, werden aber nach dem Mutterschaftsurlaub im Jahr 2004 zu einem reduzierten Arbeitspensum wieder am Obergericht eingesetzt werden können. Seit August 2003 beschäftigt das Obergericht eine neue Lehrtochter, welche nach dem Modell der KV-Reform ausgebildet wird. Die Vorbereitungsarbeiten haben einen grossen Aufwand mit sich gebracht, der sich letztendlich aber gelohnt hat. Aus diesem Grunde wird das Obergericht ab August 2004 wieder einen neuen Lehrling ausbilden.

Schwer fiel der Abschied von Reynold Tschäppät, welcher im September 2003 seiner schweren Krankheit erlegen ist. Reynold Tschäppät hat seine Aufgabe am Empfang des Obergerichtes mit viel Herz und Einsatz wahrgenommen.

1.8 Informatik

Die Informatik-Verantwortlichen befassten sich im Berichtsjahr schwerwiegend mit der Umstellung auf Terminal-Server. Die Server Konsolidierung mit der JKG wurde unumgänglich, denn das Obergericht arbeitete seit mehreren Jahren mit einer veralteten Office-Umgebung, die sich mangels Hardware-Kapazitäten nicht mehr umrüsten liess. Mit der nun erfolgten Einführung von Citrix wurde es möglich, eine moderne Terminalserverfarm und einen leistungsstarken Datenserver zu beschaffen. Daraufhin konnte die Migration auf Office XP erfolgen, womit die seit langem störenden Kompatibilitätsschwierigkeiten bei den heute alltäglichen elektronischen Datenübermittlungen einstweilen der Vergangenheit angehören. Aus Kostengründen wurde weitgehend auf die Neuanschaffung von Geräten verzichtet; stattdessen wurden die alten PC zu «Thin Clients» umfunktioniert.

Nachdem die aufgetretenen Kinderkrankheiten mehrheitlich behoben werden konnten, kann die Umstellung als erfolgreich bezeichnet werden. Insbesondere sind System-Abstürze selten geworden. Nachdem die erstinstanzlichen Gerichte sowie die regionalen Untersuchungsrichterämter bereits seit Jahren erfolgreich mit der

elektronischen Geschäftskontrolle Tribuna arbeiten, ist die Einführung dieser Software beim Obergericht per April 2004 geplant. Im Rahmen eines Projektteams werden die umfangreichen Anpassungsarbeiten seit Herbst 2003 an die Hand genommen. Die vergleichsweise komplexen, historisch gewachsenen Strukturen und Abläufe am Obergericht verursachen zusammen mit den vielfältigen Aufgaben der Institution und ihrer Abteilungen und Kammern zahlreiche Hürden, die mittels intensiver Sitzungen, Abklärungen und Entscheidungen noch überwunden werden müssen. Es besteht jedoch begründete Hoffnung, dass der zurzeit anfallende grosse Aufwand mit den in Zukunft bestehenden neuen Möglichkeiten organisatorischer und statistischer Art letztlich mehr als kompensiert werden wird.

Der zusätzliche Aufwand konnte durch den Informatikbetreuer dank der Unterstützung durch den Informatikdienst der JGK bewältigt werden. Zudem war es jedoch nötig, im Haus temporär eine zusätzliche Stelle (Beschäftigungsgrad 50%) zu schaffen.

Die Bedeutung des Internet hat in den letzten Jahren stets massiv zugenommen. Nicht nur der Handel ist davon betroffen, sondern in stets wachsendem Ausmass auch die Verwaltung. Diese ist unter eidgenössischer Federführung damit befasst, den «Guichet Virtuel» unter www.ch.ch auf- und auszubauen. Von der elektronischen Revolution sind auch die Gerichte betroffen. Zum einen wird der Zugriff auf juristische Datenbanken für Richterinnen und Gerichtsschreiber immer unerlässlicher, nachdem bezüglich der Rechtsanwälte schon von einer «duty to browse» (Pflicht, die neuste und nur im Internet publizierte Rechtssprechung zu kennen) die Rede ist. Zum andern wird auch von den Gerichten vermehrt erwartet, dass sie mit den Rechtssuchenden und den in der Rechtspflege Tätigen auch elektronisch verkehren und wichtige Informationen auf einer Homepage zur Verfügung stellen. Das Obergericht hat diesen Weg mit bescheidenen Schritten eingeschlagen (vgl. www.be.ch/og). Sobald es die Ressourcen erlauben werden, müssen hier weitere Massnahmen folgen. Die Einführung des angekündigten CMS (Content Management System) für den Kanton Bern wäre deshalb zu begrüssen.

1.9

Andere wichtige Projekte (Übersicht)

Im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wurde aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der bernischen Justiz sowie des bernischen Anwaltsverbandes eine Projektgruppe Justizreform eingesetzt. Diese hatte im Hinblick auf die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung sowie der kommenden eidgenössischen Prozessordnungen (STPO und ZPO) die Aufgabe, zwei mögliche Modelle einer künftigen Gerichtsorganisation zu prüfen: Ein Modell mit vier bis acht Regionen ohne Regierungsstatthalterämter (*Modell 1*) sowie ein solches mit Regierungsstatthalterämtern, aber deutlich weniger Amtsbezirken als heute (*Modell 2*). Die Projektgruppe hatte den erwähnten Auftrag Ende Januar 2003 erhalten und bis Ende Mai 2003 Zeit, einen entsprechenden Bericht auszuarbeiten. Sie kam zum Schluss, dass das *Modell 1* mit vier Gerichts- bzw. Verwaltungsjustizregionen im Gegensatz zum Modell 2 geeignet sei, die Vorgaben der künftigen Prozessordnungen umzusetzen. Als Alternative zum Modell 2 schlug die Projektgruppe eine Kombination der beiden Modelle vor (*Modell «Kombination»*). Demgemäss wäre für die dezentrale verwaltungsabhängige Verwaltungsjustiz eine Lösung mit 13 Kreisen und für die Zivil- und Strafjustiz eine solche mit vier Regionen zu schaffen. Der Regierungsrat ist diesen Überlegungen weitgehend gefolgt, hat sich aber dafür ausgesprochen, dem Berner Jura eine eigene Verwaltungs(justiz)region zuzusprechen. Dieser Entscheid kann sich insofern auf die Justizorganisation auswirken, als dass so die dezentrale verwaltungsabhängige Verwaltungsjustiz in fünf Regionen und die Zivil- und Strafjustiz in vier Regionen zu organisieren wäre. Anfang 2004 wird der Regierungsrat seinen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschieden.

Bern, im Februar 2004

Im Namen des Obergerichts

Die Obergerichtspräsidentin: *Wüthrich-Meyer*

Der Obergerichtsschreiber: *Kohler*